



raumwerkstätten GmbH, Hirschbergstraße 8, 80634 München

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche

- Verträge über die Planung, den Kauf und die Lieferung von Küchen und
- Verträge über den Umbau von Küchen
- Planung, Design, Lieferung und Verkauf von (Einbau-)/Möbeln, Werkstücken und Wohnaccessoires
- Verträge über Innensanierung, Innenausbau und/oder -einrichtung

Planung, Lieferung und Montage von Möbeln, Wohnaccessoires und Küchen, Innenausbau, Schreiner- und sonstige Auftragsarbeiten (Innenausbau, Inneneinrichtung und Werkstücke etc.)

(nachfolgend „Vertrag“) zwischen der Firma raumwerkstätten GmbH, Donnersbergerstr. 55, 80634 München

(nachfolgend Raumwerkstätten) und dem Kunden (nachfolgend „Besteller“).

(2) Die folgenden AGB gelten ausschließlich; abweichende oder für Raumwerkstätten ungünstige, ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Raumwerkstätten ihnen nicht gesondert widerspricht.

### 2. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem von Raumwerkstätten mit einem Kaufmann in dessen geschäftlicher Tätigkeit geschlossenen Vertrag ist, soweit zulässig, München. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist ebenfalls München.

(3) Soweit zulässig ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem mit einem Verbraucher als Besteller geschlossenen Vertrag München, wenn der Wohnsitz des Verbrauchers nicht in Deutschland, aber in einem EU-Mitgliedstaat belegen ist. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist ebenfalls München, soweit zulässig.

### **3. Vertragsschluss, Preise, Anzahlungen**

(1) Der Besteller gibt ein für drei Wochen bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages des unter Ziffer 1 Absatz 1 benannten Inhaltes ab (nachfolgend „Bestellung“).

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn Raumwerkstätten die Bestellung ausdrücklich annimmt (Auftragsbestätigung) oder nach Ablauf von drei Wochen nicht schriftlich abgelehnt hat. Dem Besteller steht ein Widerrufsrecht im Falle eines Fernabsatzvertrages zu.

(3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuer. In der Regel handelt es sich um Festpreise. Andernfalls, insbesondere bei Fremdbauleistungen, schätzt Raumwerkstätten den ungefähren Aufwand und teilt ihn im Angebot mit. Abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand. Zusätzliche Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind, wie etwa Montage- Trockenbau, Installations-Parkettlege, Umbau- und Malerarbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Betrag ist spätestens bei Übergabe/Abnahme fällig.

(4) Es gelten die im Verträge niedergelegten Anzahlungssätze und -fristen. Bei Säumnis des Bestellers hat Raumwerkstätten neben der Erhebung von Verzugszinsen das Recht, die Ware zurückzuhalten und die dadurch entstandenen Mehrkosten oder frustrierte Kosten für Spedition, Lager und ggf. Montageausfällen der Schreiner und Monteure oder Dritter am Projekt Beteiligter verzinst in Rechnung zu stellen. Ziff. 4 V bleibt unberührt.

### **4. Aufmaß, Lieferung und Montage**

(1) Verändern sich die Raummaße nach dem Aufmaßtermin, hat der Besteller Raumwerkstätten umgehend schriftlich zu informieren. Raumwerkstätten trifft für die Veränderung des Raummaßes nach dem Aufmaßtermin kein Verschulden.

(2) Die Veränderung von Raummaßen nach dem Aufmaßtermin kann einen neuen Aufmaßtermin und die Veränderung der bestellten Werkstücke erforderlich machen als auch die Verzögerung des Liefertermins bewirken. Die hierdurch entstehenden (Mehr-)Kosten hat der Besteller zu tragen.

(3) Trifft Raumwerkstätten den Besteller am vereinbarten Liefertermin nicht an oder kann die Montage am Liefertermin aus anderen im Verantwortungsbereich des Bestellers liegenden Gründen nicht oder nur teilweise erfolgen, stellt Raumwerkstätten dem Besteller die im Zusammenhang mit der vergeblichen Wahrnehmung des vereinbarten Liefertermins entstandenen Kosten (insbesondere Fahrt- und Personalkosten) in Rechnung. Wird der von Raumwerkstätten mitgeteilte Liefertermin vor dem vereinbarten Termin auf Veranlassung des Bestellers verschoben, berechnet Raumwerkstätten einen Betrag von mindestens EUR 500,00, es sei denn, er kann einen höheren Schaden nachweisen. Eine kostenfreie Verschiebung ist dann möglich, wenn der Besteller die Terminverschiebung spätestens vier Wochen vor dem vorgegebenen Liefertermin beantragt. Raumwerkstätten haftet nicht für die dadurch eintretenden Verzögerungen, auch die mittelbar eintretenden.

(4) Der Anschluss von mit Gas betriebenen Geräten, die Erstellung von Mauerdurchbrüchen sowie die Installation von Außenmotoren (Lüftung etc.), Wasserzu- und Abläufen sowie im allgemeinen handwerkliche Arbeiten am Baukörper, werden von Raumwerkstätten grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn es liegt ein gesonderter Auftrag vor. Der Anschluss von Elektrogeräten, die Gegenstand des zwischen Raumwerkstätten und dem Besteller geschlossenen Vertrages sind, wird nur geschuldet, wenn die Arbeiten im Auftrag aufgeführt sind, die vorhandene Elektroinstallation ordnungsgemäß ist und dem Installationsplan von Raumwerkstätten entspricht. Mischbatterien werden nur angeschlossen, wenn sie im Lieferumfang enthalten sind, im Auftrag die Arbeiten hierzu aufgeführt sind und die Wasseranschlüsse dem Installationsplan von Raumwerkstätten entsprechen. Der Besteller erhält einen Installationsplan, dem die bauseitigen Voraussetzungen für die Montage/den Einbau der Werkstücke zu entnehmen sind. Der Besteller hat die bauseitigen Voraussetzungen auf eigene Kosten herzustellen, es sei denn, Raumwerkstätten wurde gesondert hierzu beauftragt. Raumwerkstätten ist berechtigt, die Montage von Küchenelementen oder Werkstücken abzulehnen, wenn der Baukörper den im Installationsplan ausgewiesenen Anforderungen im Zeitpunkt des Liefertermins nicht genügt. Der Kunde haftet für die hieraus entstandenen Lieferverzögerungen im Umfang der Ziff. 4 III.

(5) Die Mitarbeiter von Raumwerkstätten sind nicht befugt, über den im Vertrag festgehaltenen Leistungskatalog hinaus Arbeiten auszuführen.

(6) Kann Raumwerkstätten die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, so ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Von Raumwerkstätten nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, namentlich: Streiks, höhere Gewalt oder sonstigen Umständen, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.

(7) Verweigert der Besteller die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, ist Raumwerkstätten berechtigt, statt Erfüllung des Vertrages Schadensersatz in Höhe von 25% des Betrages zu verlangen, den Raumwerkstätten bei Erfüllung des Vertrages in Rechnung gestellt hätte, dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von Raumwerkstätten bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 5. Eigentumsvorbehalt/Gefahrübergang

Die vertragsgegenständliche Ware bleibt, soweit gesetzlich zulässig, solange Eigentum von Raumwerkstätten, bis der Besteller die von ihm geschuldete Gegenleistung vollständig erbracht hat. Die Weiterveräußerung der Ware ist dem Besteller ausdrücklich untersagt.

Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der gelieferten Ware geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Besteller über.

## 6. Sachmängel/Gewährleistung/Rücktritt

(1) Ist die von Raumwerkstätten erbrachte Leistung mangelhaft, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(2) Handelsübliche Farbabweichungen, geringe Maßabweichungen innerhalb der Toleranzen stellen ebenso wenig einen Sachmangel dar wie Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen. Auch handelsübliche geringfügige Abweichungen in sonstigen Materialien (Leder, Textilien, Arbeitsplatten etc.) in Farbe und Struktur stellen keinen Mangel dar.

(3) Die Entscheidung über die Art und Weise der Mängelbeseitigung obliegt allein Raumwerkstätten. Die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung kann verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich ist. Der Besteller kann in den Fällen mehrfach fehlgeschlagener oder endgültig verweigerter Nacherfüllung/Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Im Falle des Rücktritts sind die empfangenen Leitungen zurückzugewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Diese werden ermittelt aus dem Verhältnis der tatsächlichen zur voraussichtlichen Nutzungsdauer.

(4) Sollte das im Zeitpunkt der Montage der Küchenmöbel oder Werkstücke verwendete Material nicht mehr lieferbar sein, wird Raumwerkstätten im Rahmen der Mängelbeseitigung möglichst gleichwertiges Material, wenn dieses nicht lieferbar ist, ähnliches Material mit gleichen Produkteigenschaften verwenden.

(5) Die Gewährleistungsansprüche können entfallen, wenn Ein- oder Umbauten der Küche oder sonstiger Werkstücke nicht durch Werksmonteure von Raumwerkstätten durchgeführt wurden.

(6) Serienmäßig hergestellte Möbel oder Werkstücke werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, die Parteien haben dies anderweitig vereinbart.

(7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf vom Besteller zu vertretende oder Schäden aus dessen Sphäre wie z.B. dem Baukörper selbst oder dessen Beschaffenheit oder auch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, intensive Lichtweinsteinwirkung, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung.

(8) Raumwerkstätten kann vom Verträge zurücktreten, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höhere Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände nach Vertragsschluss eingetreten sind. Ein Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Besteller über seine Kreditwürdigkeit oder sonstige vertragswesentliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat.

## **7. Abnahme**

Hält der Besteller die An- oder Abnahmetermine nicht ein und befindet sich im Annahmeverzug, so steht es Raumwerkstätten nach entsprechender, fruchtloser Nachfristsetzung frei, vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Annahmeverzug von mehr als 14 Tagen fallen darüber hinaus Lager- und Speditionskosten an.

Der Schadenersatz statt der Leistung kann pauschal mit 80 % der Vertragssumme angesetzt werden, wobei es dem Besteller freisteht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wie etwa bei Sonder- und Maßanfertigungen bleibt ebenfalls vorbehalten.

## **8. Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Bei Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. In diesem Fall gilt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.